

Es hat sich in der Praxis bewährt, den IM durch Genossen der operativen Dienst Einheit ins Objekt bringen zu lassen, nicht vom Untersuchungsführer. Der IM darf keine Gelegenheit bekommen, sich bereits vor der Vernehmung ein Bild vom Vernehmer zu machen. Fragen, die er stellt, müssen nur damit beantwortet werden, daß die betreffenden Genossen nur den Auftrag haben, ihn ins Objekt zu bringen und ansonsten über keinerlei Informationen verfügen. Dem IM ist dies sicherlich als eine Regel der Konspiration bekannt und insofern auch glaubhaft. Sehr wichtig ist, daß die operativen Genossen den Untersuchungsführer über alle Details der Fragen berichten, die der IM auf der Fahrt gestellt hat. Gleiches gilt für scheinbar belanglose Gespräche über Themen, die die operativen Genossen unter Umständen gar nicht einordnen können. Der Untersuchungsführer kann unter Umständen Rückschlüsse auf Absichten, den Erkenntnisstand des IM zum Verhalten des MfS, auf den Grad und die Qualität seiner Orientierung bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt ziehen.

In der Untersuchungspraxis der Hauptabteilung IX/5 hat es sich gezeigt, daß derartige Maßnahmen jederzeit erforderlich sind, weil bei keinem der zu vernehmenden IM von vornherein mit Sicherheit auf dessen Geständigkeit in der Vernehmung geschlossen werden kann. Da bilden auch IM keine Ausnahme, die auf der Basis ideologischer Überzeugung mit dem MfS zusammenarbeiten. Die Konfrontation mit dem Untersuchungsorgan des MfS stellt in jedem Falle eine Situation dar, die den IM zur Orientierung und Entscheidung zwingt und es hat sich gezeigt, daß in der Regel die persönlichen Interessen des IM ausschlaggebend für seine Entscheidung sind, die oft wahren Aussagen entgegenstehen. Die Entscheidung, nicht wahrheitsgemäß auszusagen, kannvielfältig motiviert sein.

Übereinstimmende ideologische Grundpositionen bilden aber eine wesentliche und mit entscheidende Grundlage für die Argumentation des Untersuchungsführers in der Vernehmung.